

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 13. März 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Herrn **Landesrat Mag. Heinrich Dorner** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

### **schriftliche Anfrage**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Laut Ressortenteilung der Burgenländischen Landesregierung sind Sie unter anderem für die Raumplanung zuständig.

§24a Burgenländisches Raumplanungsgesetz regelt die Baulandmobilisierungsabgabe. Die Abgabe ist in der Bevölkerung äußerst umstritten. Zahlreiche Burgenländerinnen und Burgenländer melden sich bei uns, um ihren Unmut gegen diese neue Steuer kundzutun.

In §24a Absatz 2 werden die Ausnahmen von der Besteuerung festgelegt. Ziffer 7 lautet, dass ein Abgabenanspruch nicht entsteht, sofern die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ein Ansuchen auf Umwidmung in eine geeignete Grünfläche stellt.

Die Umwidmung in Grünland ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der jeweiligen Gemeinde. Das Land hat hier als Aufsichtsbehörde die Maßnahme aber im Raumplanungsbeirat zu genehmigen.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

1. Haben Sie an die Gemeinden bereits eine Information bzw. einen Erlass oder eine Richtlinie zum Ausnahmetatbestand „Ansuchen auf Umwidmung in Grünfläche“ übermittelt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt?

2. Haben Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf, die Umwidmung ihres Baulandgrundstückes in Grünland zu erhalten?
  - a. Wenn ja, worauf stützen Sie diese Rechtsansicht?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
3. Gibt es seitens Ihres Ressorts Richtlinien zum Umgang mit Umwidmungsersuchen?
  - a. Wenn ja, wie lauten diese?
  - b. Wenn ja, seit wann gibt es diese?
  - c. Wenn ja, an wen richten sich diese?
  - d. Wenn nein, sind Richtlinien geplant?
4. Unter welchen Voraussetzungen ist die Umwidmung in Grünland möglich?
5. Welche Gründe können gegen die Umwidmung in Grünland sprechen?
6. Ist der Ausnahmetatbestand des §24a Absatz 2 Ziffer 7 eine Regelung, die letzten Endes vom guten Willen der Gemeinde und des Landes abhängt?
7. Wie stellen Sie sicher, dass Umwidmungsersuchen sachlich und nach gleichen Parametern behandelt werden und so gewährleistet wird, dass Grundstückseigentümer unter denselben Bedingungen von der Abgabe befreit werden?
8. Durch die Änderung der Flächenwidmung von Bauland in Grünland inmitten von Siedlungsgebieten kann es zu einer Zersplitterung kommen. Der Flächenwidmungsplan wird vom Gemeinderat für das Ortsgebiet festgesetzt. Dadurch wird gewährleistet, dass Städte nach städtebaulichen Gesichtspunkten ausgebaut und eine Zersiedelung von ländlichen Gebieten vermieden wird. Wird einem derartigen Umwidmungsersuchen die aufsichtsbehördliche Genehmigung dennoch erteilt?
9. In der Stadtgemeinde Purbach haben bereits mehrere von der Baulandmobilisierungsabgabe betroffene Bürger in einem Schreiben die Änderung der Flächenwidmung auf Grünland angeregt. Der Bürgermeister hat den Grundstückseigentümern folgendes mitgeteilt:

*Nach gründlicher Prüfung Ihrer Anregung teilen wir Ihnen mit, dass dieser nicht entsprochen werden kann.*

*Sämtliche der von Ihnen angeführten Grundstücke befinden sich mitten in Siedlungsgebieten. Eine Änderung der Flächenwidmung würde daher zu einer Zersplitterung dieser Gebiete und zum Entstehen von Grünlandklaven innerhalb von bereits aufgeschlossenen und bebauten Baulandgebieten führen.*

*Die Stadtgemeinde Purbach ist jedoch bemüht seinen Bewohnern, auch in Zukunft genügend Bauland innerhalb geordneter Siedlungsgebiete zur Verfügung stellen zu können, sodass eine kontrollierte und zielgerechte Bebauung der Stadtgemeinde gewahrt bleibt.*

*Weiters ist eine Umwidmung stets mit der Einholung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung verbunden, welche, gerade bei Grundstücken, die mitten in Siedlungsgebieten situiert sind, nicht erteilt werden wird.*

Haben Sie von diesen oder ähnlichen Fällen Kenntnis erlangt?

- a. Hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Purbach Rücksprache mit dem Land gehalten?
    - i. Wenn ja, wann?
    - ii. Wenn ja, mit wem war er in Kontakt?
    - iii. Wenn ja, wer hat die Rechtsauskunft erteilt?
    - iv. Wenn ja, war Ihr Büro bei der Auskunftserteilung beteiligt?
    - v. Wenn ja, was war der konkrete Inhalt der Auskunft?
  - b. Hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Purbach seitens des Landes die Information erhalten, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Umwidmung in diesen Fällen nicht durch das Land erteilt wird?
    - i. Wenn ja, wann?
    - ii. Wenn ja, wer hat diese Information erteilt?
    - iii. Wenn ja, wer hat die Rechtsauskunft erteilt?
    - iv. Wenn ja, war Ihr Büro bei der Auskunftserteilung beteiligt?
    - v. Wenn ja, warum wird hier keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt?
10. Wenn diese Umwidmung durch die Gemeinde nicht erfolgt bedeutet das, dass der betroffene Grundstückseigentümer diesen Ausnahmetatbestand nicht geltend machen kann. Bedeutet dies, dass die betroffene Person, trotz gesetzlicher Ausnahme (=Umwidmung in Grünland), dennoch die Baulandmobilisierungsabgabe entrichten muss?